



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.25 RRB 1911/1228**
Titel **Landrecht.**
Datum 06.07.1911
P. 441–442

[p. 441] Das Statthalteramt Meilen übermittelt am 1. Juli 1911 das Gesuch des Gemeinderates Stäfa um Erteilung des Landrechts an Karl Friedrich Rüdener, Gärtner, von Heilbronn, Württemberg, geboren am 16. Juli 1869, wohnhaft in Stäfa, welcher nach Beibringung der bundesrätlichen Einbürgerungsbewilligung vom 27. Januar 1911 und nach Erfüllung der übrigen gesetzlichen Erfordernisse unter Vorbehalt der Erteilung des Landrechts mit seiner Ehefrau Rosa Karolina geb. Boßhard, geboren am 9. März 1873, // [p. 442] und folgenden minderjährigen Kindern: 1. Karl Friedrich Adolf, geboren am 2. Februar 1894; 2. Friedrich Wilhelm, geboren am 25. April 1895; 3. Heinrich, geboren am 22. Juni 1896; 4. Martha Margaretha, geboren am 27. Juni 1899; 5. Luise, geboren am 21. März 1902; 6. Gustav Adolf, geboren am 13. Januar 1906; 7. Walter Adolf, geboren am 25. Juli 1908, gegen eine Einkaufsgebühr von Fr. 150 am 28. Mai 1911 in das Bürgerrecht der Gemeinde Stäfa aufgenommen wurde.

Auf Antrag der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

- I. Die Aufnahme des Karl Friedrich Rüdener, Gärtner, von Heilbronn, Württemberg, sowie seiner Ehefrau und der 7 minderjährigen Kinder in das Bürgerrecht der Gemeinde Stäfa wird bestätigt, und es wird diesen Personen das Landrecht des Kantons Zürich und damit das Schweizerbürgerrecht erteilt.
- II. Die Landrechtsgebühr wird auf Fr. 50 festgesetzt. Sie ist innerhalb vier Wochen, von der Zustellung dieses Beschlusses an gerechnet, der Staatskasse in Zürich (Rathaus) unter Vorweisung oder Einsendung dieses Beschlusses zu entrichten.
- III. Werden die Einkaufsgebühren innerhalb dieser Frist nicht bezahlt, so wird die Landrechtserteilung aufgehoben und damit auch die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht hinfällig.
- IV. Die Staatsgebühr für Ausfertigung und Zustellung der Landrechtsurkunde gemäß § 2, Ziffer 5 der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 17. Juni 1901 wird auf Fr. 15 festgesetzt.
- V. Die Landrechtsurkunde ist dem Eingebürgerten nach Vorweisung oder Einsendung der Bescheinigungen über die Bezahlung der Gemeindebürgerrechts- und der Landrechtsgebühr von der Direktion des Innern kostenfrei auszuhändigen. Diese wird alsdann die Entlassung des Eingebürgerten aus der bisherigen Staatsangehörigkeit vermitteln.



VI. Mitteilung an: a) Karl Rüdener, Gärtner, in der Zehntentrotte, Stäfa, unter Bezug der in Disp. IV festgesetzten Staatsgebühr, sowie der Ausfertigungs- und Stempelgebühren; b) den Gemeinderat Stäfa mit der ausdrücklichen Weisung, dem Eingebürgerten erst nach Vorweisung der Landrechtsurkunde Heimatschriften auszustellen; c) das Statthalteramt Meilen; d) die Finanzdirektion; e) die Justiz- und Polizeidirektion; f) die Militärdirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/07.04.2017]